

Beschlussempfehlung:

1. Der Stadtrat beschließt die Jugendhilfeplanung gemäß § 80 Sozialgesetzbuch VIII als Teilplan: Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie.

2. Der Stadtrat beschließt die Sicherung der Finanzierung der in der Teilplanung aufgeführten Dienste und Einrichtungen gemäß § 79 (1) und (2) SGB VIII und § 31 Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt ab dem Jahr 2016 jeweils in der jährlichen Haushaltsplanung.